

# Rechtliche Imaginationen der Heteronormativität über die Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Mutter, Vater und Kind in Urteilen zum § 1 Abs. 3 Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

## Zusammenfassung

Heteronormativität reguliert, organisiert und bringt die Verwandtschaftsbeziehungen hervor, wobei Verwandtschaft als performatives Tun verstanden wird. Davon ausgehend geht der Beitrag der Frage nach: Wie wird Verwandtschaft rechtlich konstruiert? Hierfür analysiere ich mithilfe der Wissenssoziologischen Diskursanalyse Urteile von Verwaltungsgerichten, in denen es um die Mitwirkung der alleinerziehenden Mutter bei der Feststellung der Vaterschaft geht (§ 1 Abs. 3 Unterhaltsvorschussgesetz). Die Analyse zeigt die diskursiven Praktiken, durch die rechtliche Imaginationen von Heteronormativität über Verwandtschaftsbeziehungen wirksam werden. Dabei handelt es sich um diskursive Praktiken zweierlei Art: Zum einen geht es um die Gerichtsurteile und zum anderen um Formen der Samenübertragung.

### Schlüsselwörter

Unterhaltsvorschuss, Rechtsprechung, Heteronormativität, Alleinerziehende Mütter, Verwandtschaft

## Summary

Legal imaginations of heteronormativity regarding the relationships between mother, father and child in judgments relating to section 1 (3) of the Maintenance Advance Act

Heteronormativity regulates, organizes and brings about relationships in which kinship is understood as a performative act. Based on this assumption, the article seeks to understand how kinship is legally constructed. Based on a sociology of knowledge discourse analysis I analyse administrative court judgments relating to a single mother's involvement in the determination of paternity (section 1 (3) of the Maintenance Advance Act). The analysis shows the discursive practices used to establish legal imaginations of heteronormativity through kinship relationships. There are two types of discursive practices: first, court judgments, second, the forms of insemination.

### Keywords

advance payment, court decisions, heteronormativity, single mothers, kinship

## 1 Einleitung

Die Unterhaltspflichten eines Elternteils gegenüber einem Kind resultieren aus der Tatsache, dass es sich um *sein* Kind handelt. Der Ausdruck „sein Kind“ deutet auf eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen einem Elternteil und einem Kind hin, sei es durch Geburt oder per Dekret (Adoption). Besonders für alleinerziehende Mütter stellte (und stellt) die Verankerung der Unterhaltsansprüche ihrer Kinder gegenüber dem Vater eine Herausforderung dar (Buske 2004; Hering 1998), insofern Heteronormativität eine Grundlage für die rechtliche Regulierung des Kindesunterhalts bildet (Sacksofsky 2017).

Die Prämisse des Beitrags<sup>1</sup> lautet, dass Heteronormativität Verwandtschaftsbeziehungen hervorbringt, reguliert und organisiert. Das Konzept der Heteronormativität entspringt der queer\_feministischen Theorie. Stephanie Egger-Gajardo stellt es anhand der Arbeiten queer\_feministischer Autor\_innen wie Adrienne Rich (1993), Monique Wittig (1992), Judith Butler (1993, 1999) und Sabine Hark (2000) dar und zeigt dabei die politisch-soziologischen (Rich; Hark), psychoanalytischen (Butler) sowie sprachlichen (Wittig) Implikationen des Begriffs „Heteronormativität“ auf (Egger-Gajardo 2008: 14). In meinem Verständnis von Heteronormativität folge ich Sabine Harks (2000) theoretischen Überlegungen. Sie diskutiert Heterosexualität als Norm und als Institution (Hark 2000: 9ff.). Die normative Wirksamkeit der Heterosexualität liegt darin begründet, dass „sie nicht *als Norm* deutlich wird. Sie [Heterosexualität] gilt als Regelfall der Sexualität, der als Regelfall nicht thematisiert wird“ (Hark 2000: 10; Hervorhebung i. O.). Zugleich wird ihr Wirken als Norm dadurch unkenntlich gemacht, dass sie mit dem Privaten assoziiert wird (Hark 2000: 9). Mit dem Begriff der institutionalisierten Heterosexualität betont Hark die scheinbare Objektivität von Heterosexualität, die als selbstverständliche und unhinterfragte Praxis des sozialen Lebens gelte. Heterosexualität als Institution zu verstehen bedeutet, die Verbindung zwischen Struktur und Handlung zu denken. Die Stabilität von Heterosexualität sei nicht in ihrer vermeintlichen Natürlichkeit begründet, sondern in ihrer durch gesellschaftliche und normative Regulierungen produzierten Selbstverständlichkeit in Verbindung mit dem sie bejahenden Handeln (Hark 2000: 9).

Die Unterhaltspflichten von Eltern, die nicht gemeinsam für ihr Kind sorgen (wie z. B. im Fall von Alleinerziehenden), werden im Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen vom 23.07.1979 (Unterhaltsvorschussgesetz) (UhVorschG) (BGBl. I S. 626) geregelt. Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG sind staatliche Sozialleistungen, die das Kind eines alleinerziehenden Elternteils erhalten kann, wenn die\_der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise den Kindesunterhalt zu zahlen, oder wenn der andere Elternteil nicht bekannt oder verstorben ist oder sich ganz oder teilweise seiner Unterhaltspflicht entzieht (Grube 2009: Einl. Rn. 2). Im UhVorschG werden die Verwandtschaftsbeziehungen nicht direkt erwähnt, wobei Unterhaltsansprüche zwischen Verwandten allein aus ihrem nach dem Recht bestehenden Verwandtschaftsverhältnis abgeleitet werden (Lucke 1998: 65). Nach § 1601 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entsteht die Unterhaltspflicht unter Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kinder). Das heißt: Indem der Anspruch eines Kindes gegenüber seinem Elternteil im § 1 Abs. 1 UhVorschG formuliert wird, wird bei der rechtlichen Konstruktion auf das Verständnis von Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Mutter, Vater und Kind im Sinne des BGB zurückgegriffen. Um die Imaginationen der Heteronormativität bei der Herstellung von Verwandtschaftsbeziehungen herauszuarbeiten, analysiere ich diskursive Praktiken in der Rechtsprechung zum § 1 Abs. 3 UhVorschG, der eine „echte Anspruchsvoraussetzung“ (Grube 2009: § 1 Abs. 3 UhVorschG Rn. 93) für Unterhaltsleistungen nach dem

1 Die Ergebnisse des Beitrags beziehen sich teilweise auf die Erkenntnisse aus meinem Dissertationsprojekt, in dem ich mich mit der rechtlichen Konstruktion des Wissens über alleinerziehende Mutterschaft in Deutschland und Polen aus heteronormativitätskritischer Perspektive beschäftigt habe. Demzufolge habe ich für diesen Beitrag auf Textpassagen aus meiner noch nicht veröffentlichten Dissertation zurückgegriffen, die ich bearbeitet habe (vgl. Kasten 2019 im Erscheinen).

UhVorschG darstellt, nämlich die Mitwirkung eines Elternteils bei der Feststellung der Vaterschaft. In der Rechtsprechung wird verhandelt, was geschieht, wenn dieser Elternteil (also üblicherweise der Vater) nicht bekannt ist, d. h. die Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Mutter, Vater und Kind im rechtlichen Sinne nicht hergestellt werden können.

Bei der Analyse der Gerichtsurteile interessiert mich vor allem: Wie wird Verwandtschaft rechtlich konstruiert? Mit welchen diskursiven Praktiken werden welche Verwandtschaftsbeziehungen festgelegt? Welche Praktiken gelten im Diskurs als diejenigen Praktiken, die Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Mutter, Vater und Kind stiften, und welche als diejenigen, die Verwandtschaftsbeziehungen verwerfen? Durch welche diskursive Praxis wird ein Individuum zu Mutter bzw. Vater?

Recht, gesprochen mit den Worten des Verfassungsrichters Dieter Grimm (2000), ist ein Kulturphänomen, insofern es nicht nur die Normvorstellungen einer Gesellschaft repräsentiert und produziert, sondern auch selbst Produkt eines Diskurses ist und Praktiken entwickelt, die bestimmte Beziehungen als Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Mutter, Vater und Kind registrieren. Ziel des Beitrags ist es, die rechtlichen Imaginationen der Heteronormativität über die Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Mutter, Vater und Kind in der Rechtsprechung zum § 1 Abs. 3 UhVorschG darzustellen.

## 2 Verwandtschaft als performatives Tun

Mit Verwandtschaft wird „eine Form der sozialen Beziehung zwischen Menschen, die mindestens nach den Kriterien Geschlecht, Generationszugehörigkeit, Bluts- versus Schwiegerverwandtschaft variiert“ (Schütze/Wagner 1998: 7), assoziiert. Das Recht klassifiziert Verwandtschaft nach Linien und nach Verwandtschaftsgraden (Lucke 1998: 64).

Die Norm § 1589 BGB regelt den Rechtsbegriff „Verwandtschaft“. Dieser ist im Zivilrecht u. a. als Voraussetzung von Unterhaltspflichten nach §§ 1601ff. BGB verankert (Weinreich/Klein 2010: § 1589 Rn. 1). Die Abstammung ist zentrales Tatbestandsmerkmal zur rechtlichen Begründung von Verwandtschaft (Weinreich/Klein 2010: § 1589 Rn. 1). Mit dem Begriff der Abstammung wird juristisch die biologisch-genetische Herkunft eines Kindes beschrieben (Schmidt 2018: Rn. 461). Auch durch Adoption ist die Abstammung mit der Rechtsfolge Verwandtschaft möglich (Weinreich/Klein 2010: § 1589 Rn. 3). Bei der Abstammung handelt es sich um die Abstammung von der Mutter und vom Vater (Weinreich/Klein 2010: § 1589 Rn. 2). Des Weiteren ist es für die juristische Feststellung der Abstammung unerheblich, ob das Kind innerhalb oder außerhalb einer Ehe geboren ist (Weinreich/Klein 2010: § 1589 Rn. 2). Das Oberlandesgericht hat im Beschluss vom 10. Oktober 2018 entschieden, dass die Ehefrau der ein Kind gebärenden Frau nicht Miternteil des Kindes ist (BGH, Beschluss v. 10.10.2018, XII ZB 213/18: Leitsatz Nr. 1), und lehnte die Eintragung der Ehefrau als Miternteil in die Geburtsurkunde des Kindes ab. Laut der Entscheidung des Oberlandesgerichts kann die Eintragung nicht erfolgen,

„da sie [die Ehefrau der ein Kind gebärenden Frau] nach derzeit geltendem Recht kein Elternteil des betroffenen Kindes sei. Sie sei weder Mutter noch Vater des Kindes und habe dieses bislang auch nicht durch wirksame Adoption angenommen. Der Gesetzgeber habe zwar die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt, die Regelung zur Abstammung aber unverändert gelassen.“ (BGH, Beschluss vom 10.10.2018, XII ZB 213/18: Rn. 6)

Modernen Familienkonstellationen wie Regenbogenfamilien, Patchworkfamilien oder Drei-Eltern-IVF wird das derzeit geltende Abstammungsrecht weitgehend nicht gerecht (Schmidt 2018: Rn. 461). Der Abschlussbericht eines vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) eingerichteten Arbeitskreises „Abstammungsrecht“ hat u. a. den Vorschlag einer „Mitmutterschaft“ bei verheirateten weiblichen Personen aufgenommen (BMJV 2017).

In meinem Beitrag denke ich „Verwandtschaft“ als performatives Tun. Dabei hebe ich drei Dimensionen dessen heraus, was ich mit Verwandtschaft als performativem Tun zu fassen versuche: Verwandtschaft als Ergebnis von Handlungen; Verwandtschaft als empirische Frage; Verwandtschaft nicht heterosexuell gedacht. Diese drei Dimensionen bilden eine Grundvoraussetzung, die heteronormativen Imaginationen von Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Mutter, Vater und Kind in der Rechtsprechung zum § 1 Abs. 3 UhVorschG herausarbeiten zu können.

Die erste Dimension basiert auf den Überlegungen von Michi Knecht, Stefan Beck und Sabine Hess (2007), die von Verwandtschaft als Aktivum, als einem Ergebnis von Handlungen sprechen. Dabei steht die Frage im Vordergrund: „Wie *macht* man Verwandte und Verwandtschaft?“ (Knecht/Beck/Hess 2007: 8; Hervorhebung i. O.). Verwandtschaft wird als „eine soziale Tatsache“ (Knecht/Beck/Hess 2007: 8) begriffen, die sozial und biologisch hergestellt werde und bindende soziale Wirkungen entfalte. Die Entnormalisierung von Verwandtschaft erfolge durch die Untersuchung der Produktion verdinglichter oder naturalisierter verwandtschaftlicher Kategorien und durch die Untersuchung der Herstellung von Grenzen und Ausschlüssen (Knecht/Beck/Hess 2007: 9). Die Neubewertung von Verwandtschaft gelinge, indem „nach der Bedeutung von Verwandtschaft in unterschiedlichen Situationen und Konstellationen gefragt wird, ohne ihre Funktionen a priori auf ganz spezifische Aspekte, etwa residuale oder kompensatorische, festzulegen“ (Knecht/Beck/Hess 2007: 9).

Bei der zweiten Dimension berufe ich mich auf die Überlegungen von David M. Schneider (1989). Schneider setzt sich kritisch sowohl mit Anthropologie als einer wissenschaftlichen Disziplin, die Verständnisse von sozialen Beziehungen in anderen kulturellen Kontexten durch die eigenen Symbole und Begriffe als Verwandtschaft konzeptualisiert, als auch mit theoretischen Konzepten von Verwandtschaft, u. a. von Durkheim, Lévi-Strauss und Malinowski, auseinander: „kinship has been defined by European social scientists, and European social scientists use their own folk culture as the source of many, if not all, of their ways of formulating and understanding the word about them“ (Schneider 1989: 193). Er spricht von drei Axiomen, die den Studien über Verwandtschaft zugrunde liegen und von denen sich weitere Axiome herleiten: Verwandtschaft ist universal (erstes Axiom), Verwandtschaft ist mit der Reproduktion verbunden und andere Beziehungen und Bindungen gehen damit einher (zweites Axiom), „Blut ist dicker als Wasser“ (drittes Axiom) (Schneider 1989: 187–201).

„Let us assume that my criticism of the study of kinship are generally not far off the mark. What, then, is to be done? One way in which this question has been put to me is: ‚Well, if you don’t like the way we are doing it, how do you suggest we study kinship?‘ This presupposes kinship, that it is still out there to be studied and that all we have to do is to study it differently. I cannot take this position, but I can see where others might wish to. The one ground on which they might proceed is to take kinship as an empirical question, not as a universal fact.“ (Schneider 1989: 199f.)

Für David M. Schneider ist Verwandtschaft eine empirische Frage und nicht ein universaler Fakt. Sein Vorschlag, Verwandtschaft als eine empirische Frage zu betrachten, stellt die zweite Dimension meines Verständnisses von Verwandtschaft dar. Verwandtschaft als eine empirische Frage zu denken bedeutet, „eine fragende Beziehung zum Feld der Kategorisierung“ (Butler 2009a: 230) von Verwandtschaftsbeziehungen zu entwickeln. Es impliziert, die rechtlichen „Begriffe des Denkbaren“ (Butler 2009b: 175) von Verwandtschaftsbeziehungen infrage zu stellen. Wie bei der ersten Dimension noch über die Konstruktion, „doing kinship“, gesprochen wird, d. h. die sozialen Beziehungen als Verwandtschaftsbeziehungen vorausgesetzt werden, geht es bei der zweiten Dimension um die Infragestellung von Verwandtschaftsbeziehungen als Verwandtschaftsbeziehungen und um die Erweiterung des Blickfeldes, indem gefragt wird, ob es sich bei den sozialen Beziehungen überhaupt um Verwandtschaftsbeziehungen handelt und welche rechtlichen Möglichkeitsbedingungen für die Stiftung von Verwandtschaftsbeziehungen aufgestellt werden.

Diesen Überlegungen widmet sich Judith Butler (2009b) in ihrem Aufsatz „Ist Verwandtschaft immer schon heterosexuell?“. Die dritte Dimension umfasst das Verhältnis von Heterosexualität und Verwandtschaftsbeziehungen.

„Verwandtschaftsformen, die von normativen, dyadischen, heterosexuell fundierten und durch das Ehegelöbnis abgesicherten Familienformen abweichen, gelten nicht nur als gefährlich für das Kind, sondern auch für die vermeintlich natürlichen und kulturellen Gesetze, die, wie es heißt, die menschliche Intelligibilität aufrechterhalten.“ (Butler 2009b: 171)

Heterosexualität gibt einen Rahmen vor, wie soziale Beziehungen gelebt werden und welche von ihnen verwandtschaftliche Beziehungen sind. Butler definiert Verwandtschaft als eine Form des performativen Tuns, „das keine vorgängige Struktur reflektiert, sondern nur als ausgeübte Praxis verstanden werden kann“ (Butler 2009b: 202). Sie plädiert dafür, „Verwandtschaft für eine Reihe gemeinschaftlicher Bindungen zu öffnen, die sich nicht auf die Familie reduzieren lassen“ (Butler 2009b: 208). Die anstehende Aufgabe bestehe darin, „die soziale Organisation von Freundschaft, sexuellen Kontakten und Gemeinschaft zu überdenken und zu reformieren, um nicht-staatsbezogene Formen der Unterstützung und Bündnisbildung zu schaffen“ (Butler 2009b: 179).

Der rechtliche Begriff von Verwandtschaft ist durch das Tatbestandsmerkmal der Abstammung von der Mutter und vom Vater begründet. Die vorgestellten Dimensionen bedeuten eine kritische Intervention in die rechtliche Begriffsbestimmung und schärfen den Blick auf die diskursiven Praktiken, die die Verwandtschaftsformen im Recht hervorbringen.

### 3 Wissenssoziologische Diskursanalyse als methodischer Zugang

Als methodischer Zugang zur Analyse der diskursiven Praktiken dient mir die Wissenssoziologische Diskursanalyse (WDA). Zentrale theoretische und analytische Elemente der WDA gründen auf Foucaults Diskurstheorie (Keller 2011a: 276).<sup>2</sup> Diskurse defi-

2 Um die Diskursbegriffe und ihre jeweiligen Gebrauchsweisen deutlich voneinander abgrenzen zu können, unterscheiden Keller et al. (2011) zwischen discourse analysis, Diskursethik, Diskurstheo-

nirt Reiner Keller als „institutionalisierte, nach verschiedenen Kriterien abgrenzbare Bedeutungsarrangements, die in spezifischen Sets von Praktiken (re)produziert und transformiert werden. Sie existieren als relativ dauerhafte und regelhafte, d. h. zeitliche und soziale Strukturierung von (kollektiven) Prozessen der Bedeutungszuschreibung“ (Keller 2010: 205).

Bei Diskursen handelt es sich demzufolge um die Institutionalisierung von Bedeutungsarrangements, die durch verschiedene diskursive Praktiken produziert und transformiert werden. Diskurse sind damit dauerhafte Strukturierungen von kollektiven Prozessen der Auseinandersetzung um Bedeutungen. Reiner Keller konzipiert die WDA als Forschungsprogramm oder Forschungsperspektive, nicht als spezifische Methode, „die verschiedene [...] ausgearbeitete (Forschungs-)Methoden der Datenerhebung und auswertung [...] *nach Maßgabe ihrer Forschungsfragen* heranzieht und nutzt“ (Keller 2011a: 149; Hervorhebung i. O.).

Beim Datenmaterial handelt es sich um zwei Sorten von Daten, die nach ihrem Zweck unterschieden werden: zur Informationsgewinnung und zur Rekonstruktion einer Diskursstruktur (Keller 2011b: 91). Um mir einen möglichst genauen Überblick über die Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschuss zu verschaffen, habe ich verschiedenes Datenmaterial berücksichtigt: den Text des § 1 Abs. 3 Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) von 1979, die juristischen Gesetzeskommentare<sup>3</sup>, die „Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung“<sup>4</sup> des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für Alleinerziehende“<sup>5</sup> des BMFSFJ.

Zur Rekonstruktion der Diskursstruktur habe ich fünf Gerichtsurteile<sup>6</sup> und ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)<sup>7</sup> analysiert.<sup>8</sup> Dabei geht es um die Feinanalyse, in der eine „interpretativ-analytische Zerlegung von Texten“ (Keller 2011b: 102) vorgenommen wird. Als Methode hierfür habe ich die Deutungsmusteranalyse als das „interpretativ-rekonstruktive Vorgehen im Rahmen der Interpretativen Ana-

---

rie und kulturalistischer Diskursanalyse. Demzufolge lässt sich die WDA bei ihrer Verwendung dem diskurstheoretischen Strang zuordnen (Keller et al. 2011: 12f.).

- 3 Grube 2009: § 1 Abs. 3 UhVorschG Rn. 92 (100); Helmbrecht 2004: § 1 Abs. 3 UhVorschG Rn. 38 (43).
- 4 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung 2016, S. 39–46. § 1 Abs. 3 UhVorschG wurde bei der Änderung des Gesetzes im Jahr 2016 nicht geändert.
- 5 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2015, S. 5f.
- 6 VG Aachen Ur. v. 19.01.2010 – 2 K 706/08, openJur 2011, 68870; VG Aachen Ur. v. 29.01.2010 – 2 K 2365/08, openJur 2011, 68851; VG Aachen Ur. v. 03.08.2010 – 2 K 2069/08, openJur 2011, 73673; VG Aachen Ur. v. 09.03.2010 – 2 K 1694/08, openJur 2011, 73666; VG Frankfurt am Main Ur. v. 23.02.2011 – 3 K 4145/10.F, openJur 2012, 34225.
- 7 BVerwG, Ur. v. 16.05.2013 – 5 C 28.12.
- 8 Das Urteil des BVerwG und die fünf Gerichtsurteile, alle aus den Jahren 2009 bis 2012, betreffen die Mitwirkungspflicht der alleinerziehenden Mutter bei der Feststellung der Vaterschaft. Für die Analyse berücksichtigt wurden Urteile der Verwaltungsgerichte aus den Jahren 2009 bis 2012, da die Datenerhebungsphase in diesen Zeitraum fiel und die Urteile zugleich über das Portal openJur (openJur – die freie juristische Datenbank, <https://openjur.de/>) unentgeltlich zur Verfügung standen. Das Urteil des BVerwG wurde herangezogen, da es die anonyme künstliche Befruchtung thematisiert.

lytik der WDA“ (Keller/Truschkat 2014: 294f.) gewählt. Die Analyse der Gerichtsurteile erteilt Auskunft über die rechtliche Konstruktion von Verwandtschaftsbeziehungen.

## 4 Heteronormativität als gesetzgeberisches Leitbild des Unterhaltsvorschussgesetzes?

Christian Grube schreibt in seinem Gesetzeskommentar, dass sich die Grundstrukturen des Unterhaltsvorschusses in seiner fast 30-jährigen Geschichte nicht verändert haben (Grube 2009: Einl. Rn. 2). Dieser Gesetzeskommentar ist mittlerweile auch bereits wieder zehn Jahre alt. In der Zwischenzeit wurden einige Veränderungen vorgenommen, wie z. B. die Entbürokratisierung im Jahr 2013<sup>9</sup> und die im Juli 2017 erfolgte Erhöhung des Kindesalters von 12 auf 18 Jahre (unter bestimmten Voraussetzungen<sup>10</sup>). Auch neue Reproduktionstechnologien wie die Insemination wurden in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts verhandelt, doch meines Erachtens hat sich bis dato das UhVorschG in seinen Grundstrukturen nicht verändert. Diese Grundstrukturen lassen sich als das gesetzgeberische Leitbild des UhVorschG fassen:

„Des Weiteren spricht für den Unterhaltsvorschuss als gesetzgeberisches Leitbild, dass das Unterhaltsvorschussgesetz beide Elternteile in die Pflicht nimmt, um den Rückgriff des Landes zu erleichtern. § 1 Abs. 3 UVG begründet u. a. die Obliegenheit des Elternteils, bei dem das Kind lebt, Auskünfte, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen und bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken. Letzterer ist gemäß § 6 Abs. 1 UVG verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.“ (BVerwG, Urt. v. 16.05.2013 – 5 C 28.12, Rn. 22)

Das Bundesverwaltungsgericht verhandelt hier den Fall einer alleinerziehenden Mutter, bei der die Schwangerschaft infolge einer heterologen anonymen Insemination eingetreten ist. Dabei wird der Bezug auf § 1 Abs. 3 UhVorschG hergestellt, in dem die Mitwirkung geregelt ist: „Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken“ (§ 1 Abs. 3 UhVorschG).

Die Pflicht des Elternteils, bei dem das Kind lebt, besteht darin, der zuständigen Behörde alle Auskünfte über die Person des anderen Elternteils zu erteilen, damit die als Unterhaltsvorschuss ausgezahlte Leistung vom anderen Elternteil zurückgefordert werden kann. Das gesetzgeberische Leitbild basiert auf der Vorstellung von zwei Elternteilen und Kind. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich dabei um die \_den Ehepartner\_in oder die \_den Lebenspartner\_in handelt (Grube 2009: Einl. Rn. 5). An den Grundstrukturen des UhVorschG hat sich nichts geändert. Diese werden weiterhin von der Logik der Heteronormativität bestimmt, die unterschiedliche Aus-

9 Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze (Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1108).

10 Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist.

drucksformen annehmen kann. Zum einen wird auf die Paarlogik rekurriert. Die Logik der heteronormativen Familienordnung setzt für das Verständnis der Elternschaft zwei erwachsene Personen (Mann – Frau) voraus (Schutter 2011; Engel 2003) und „[d]ie Abwesenheit einer Person muss begründbar sein (Scheidung, Trennung, Tod) und vermieden werden (gemeinsames Sorgerecht, Umgangsrechte)“ (Schutter 2011: 191). Zum anderen wird die Logik der Heteronormativität durch die Produktion der in der Beziehung zueinander gesetzten Subjektivierungsweisen sichtbar (eine alleinerziehende Mutter und der Samenspende als Kindesvater). Die Heteronormativität produziert eine bestimmte Vorstellung von Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Mutter, Vater und Kind. Mit der Analyse von diskursiven Praktiken arbeite ich heraus, wie diese Produktion vonstattengeht.

## 5 Gerichtsurteile als diskursive Praktiken

Die WDA befasst sich mit der Untersuchung diskursiver Praktiken. Für Reiner Keller sind diskursive Praktiken „sozial konventionalisierte Arten und Weisen des Handelns, also typisierte Routinemodelle für Handlungsvollzüge, die von unterschiedlichsten Akteuren mit mehr oder weniger kreativ-taktischen Anteilen aufgegriffen, ‚gelernt‘, habitualisiert und ausgeführt werden“ (Keller 2011a: 255). Praktiken werden innerhalb des epistemologischen Feldes [hier: die Rechtsprechung] geformt (Butler 2009b: 213) und bilden die Gegenstände, von denen sie sprechen (Foucault 1981: 74). Die diskursiven Praktiken (re)produzieren und transferieren die abgrenzbaren Bedeutungsarrangements (Diskurse). In meiner Untersuchung habe ich zwei Typen von diskursiven Praktiken herausgearbeitet. Beim ersten Typ handelt es sich um Urteile der Verwaltungsgerichte und beim zweiten geht es um die Formen der Samenübertragung. Beide Typen diskursiver Praktiken sorgen für die Stiftung von Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Mutter, Vater und Kind. In diesem Abschnitt des Beitrags widme ich mich den Urteilen als diskursiven Praktiken und danach den Formen der Samenübertragung.

Mit den Urteilen<sup>11</sup> wird über den Ausgang von Klagen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entschieden, das durch die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>12</sup> geregelt ist (Bosch/Schmidt 1996: 236). Ein verwaltungsgerichtliches Verfahren kommt dann zustande, wenn ein alleinerziehender Elternteil den Antrag auf Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG bei der zuständigen Unterhaltsvorschusskasse gestellt, keine Bewilligung erhalten und gegen den Ablehnungsbescheid beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben hat. Der von mir untersuchte Gegenstand liegt im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte und gehört zur Fallgruppe „Bereich obrigkeitlicher Verwaltung“ (Bosch/Schmidt 1996: 29). Die Streitigkeiten aus diesem Bereich sind öffentlich-rechtlich (Bosch/Schmidt 1996: 29). Hier geht es um „den Bereich der Verwaltungstätigkeit, in dem ein Subjekt öffentlicher Verwaltung aufgrund einer durch einen Rechtsschutz *ausschließlich ihm eingeräumten Berechtigung oder Verpflichtung*

11 Die Verwaltungsgerichtsordnung kennt verschiedene Urteilsformen, siehe dazu Bosch/Schmidt (1996: 236–240).

12 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert BGBl. I S. 1298.

*eine einseitige verbindliche Regelung gegenüber dem einzelnen trifft“* (Bosch/Schmidt 1996: 29; Hervorhebung i. O.). Die Verwaltungsgerichte haben als Aufgabe zum einen die Gewährleistung des Rechtsschutzes aller Bürger\_innen gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung (Bosch/Schmidt 1996: 1) und zum anderen die Überprüfung und Rechtskontrolle der Tätigkeiten der Verwaltung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gesetz hin (Bosch/Schmidt 1996: 4).

Im rechtlichen Unterhaltsvorschuss-Diskurs stellen die Urteile der Verwaltungsgerichte eine diskursive Praktik dar. Dass ein Gesetz die Unterhaltsansprüche des Kindes einer alleinerziehenden Mutter gegenüber seinem Vater regelt, ist relativ neu. Das UhVorschG trat am 1. Januar 1980 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft (Helmbrecht 2004: Einf. Rn. 1). Der rechtliche Vorläufer des Unterhaltsvorschussgesetzes aus dem Jahr 1979 waren die auf administrativer Basis in Rheinland-Pfalz und Hamburg geschaffenen Unterhaltsvorschusskassen (Helmbrecht 2004: Einf. Rn. 1). In der Deutschen Demokratischen Republik wurde eine Richtlinie des Ministerrats vom 15. Mai 1974 über die staatliche Vorauszahlung von Unterhalt an Minderjährige entworfen, jedoch nicht veröffentlicht (Grandke 2010: 171). Blicke ich noch weiter in die Geschichte der rechtlichen Konstruktion dieser Rechtsansprüche zurück, dann stelle ich fest, dass ein Gesetz nicht immer eine diskursive Praktik in diesem Zusammenhang war (Hering 1998). Mit der Konstruktion des UhVorschG als einer Sozialleistung wird dem alleinerziehenden Elternteil die Möglichkeit gegeben, eine Klage gegen den Ablehnungsbescheid beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Im Fall meiner Untersuchung der Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Mutter, Vater und Kind verdienen die Gerichtsurteile eine besondere Aufmerksamkeit, weil sie heteronormative Vorstellungen von Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Mutter, Vater und Kind (re)produzieren und konstituieren. Durch jeden Urteilsspruch wird diese Vorstellung verfestigt. Wie diese (Re-)Produktion heteronormativer Verwandtschaftsbeziehungen praktiziert wird, kann ich mit dem zweiten Typ diskursiver Praktiken, den Formen der Samenübertragung, zeigen.

## 6 Formen der Spermaübertragung als diskursive Praktiken

In den Gerichtsurteilen werden zwei Möglichkeiten des Eintretens einer Schwangerschaft und die sich daraus ergebenden Unterhaltsverpflichtungen diskutiert: die natürliche Empfängnis („Zeugung auf natürlichem Weg“, VG Frankfurt am Main Ur. v. 23.02.2011 – 3 K 4145/10.F, Rn. 8) und anonyme heterologe Insemination („künstliche Befruchtung durch einen anonymen Samenspender in einer dänischen Fertilitätsklinik“, VG Frankfurt am Main Ur. v. 23.02.2011 – 3 K 4145/10.F, Rn. 4), im Gerichtsurteil auch als künstliche Befruchtung bezeichnet.

„[Bei einer anonymen heterologischen Insemination im Unterschied zu einer natürlichen Empfängnis, bei der zumindest die Chance auf Ermittlung des Kindsvaters bestehe, treffe die Mutter die bewusste Entscheidung, von vornherein und endgültig auf die Kenntnis des biologischen Vaters und damit auf Unterhaltszahlungen zu verzichten. Dies laufe der Intention des Unterhaltsvorschussgesetzes, das als Regelfall den Rückgriff auf den eigentlich unterhaltsverpflichteten anderen Elternteil vorsehe, zuwider.“ (VG Frankfurt am Main Ur. v. 23.02.2011 – 3 K 4145/10.F, Rn. 4)

Die anonyme heterologe Insemination wird in diesem Gerichtsurteil als Gegenpol zur natürlichen Empfängnis diskutiert. Die natürliche Empfängnis impliziert – so lässt sich im Umkehrschluss aus dem zitierten Urteil ableiten – die Möglichkeit der Kenntnis des biologischen Vaters. Die anonyme heterologe Insemination wird im Gerichtsurteil als bewusste Entscheidung der Mutter gesehen, auf die Kenntnis des biologischen Kindesvaters zu verzichten, was ihr Kind aus dem Kreis der potenziellen Leistungsempfänger\_innen ausschließt, weil kein Rückgriff auf den unterhaltspflichtigen Elternteil möglich ist.

Ich nenne diese Möglichkeiten des Eintretens der Schwangerschaft Formen der Samenübertragung und verstehe sie als rechtliche diskursive Praktiken. Die Formen der Samenübertragung werden in den Gerichtsurteilen als Momente gesehen, in denen die Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Mutter, Vater und Kind entstehen. Die diskursiven Praktiken verorte ich im epistemologischen Feld des Unterhaltsvorschuss-Diskurses. Mit der Analyse dieser Praktiken wird sichtbar, dass heterosexuelle Beziehungen als Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Mutter, Vater und Kind in der Rechtsprechung (an)erkannt werden und im Feld der Unterhaltsleistungen als intelligibel gelten.

Im Zusammenhang mit der künstlichen Befruchtung werden Formulierungen wie „Samenspender“ (VG Frankfurt am Main Urt. v. 23.02.2011 – 3 K 4145/10.F, Rn. 4), „Sperma wurde injiziert“ (VGH Baden-Württemberg v. 03.05.2012 – 12 S 2935/11, Rn. 2), „heterologe Insemination“ (VGH Baden-Württemberg v. 03.05.2012 – 12 S 2935/11, Rn. 15) verwendet. Die Bedeutung der Begriffe „heterolog“ und „Insemination“ sowie die Erstellung der Verbindung zwischen ihnen verdient Aufmerksamkeit. Unter Insemination wird die Übertragung der Samenzellen in die Gebärmutter/Vagina verstanden. „Heterolog“ heißt laut Duden „abweichend, nicht übereinstimmend, von fremder Herkunft, artfremd“ und verweist im Urteil darauf, dass es sich beim Samenspender nicht um den Partner der betreffenden Frau handelt. Die Insemination erfolgt ohne heterosexuellen Geschlechtsverkehr und die\_ der behandelnde Ärzt\_in soll als die ausführende Person und nicht ein\_e Freund\_in mit dem Vorgang assoziiert werden. Bei dem Begriff „One-Night-Stand“ (VG Aachen Urt. v. 19.01.2010 – 2 K 706/08, Rn. 4) handelt es sich um einen Ausdruck aus der Alltagssprache, während der Begriff „anonyme heterologe Insemination“ dem medizinischen Sprachgebrauch entstammt. In beiden Fällen geht es jedoch um die Übertragung von Spermien in die Gebärmutter/Vagina. Was die Schwangerschaft nach einem „One-Night-Stand“ zur „natürlichen Empfängnis“ im Sinne der Urteile der Verwaltungsgerichte macht, ist die Vorstellung, dass es sich dabei um heterosexuellen Geschlechtsverkehr handelt. Mit dem Verständnis des heterosexuellen Geschlechtsverkehrs als „natürlich“ erfolgt eine Naturalisierung von Heterosexualität, wobei die Heterosexualität als Ordnungsprinzip nicht in Erscheinung tritt. Die Heteronormativität produziert diese „Natürlichkeit“ des heterosexuellen Geschlechtsverkehrs und die Künstlichkeit der anonymen heterologen Insemination. Denn nur in ihrer Logik ergibt die Hervorhebung des heterosexuellen Geschlechtsverkehrs als „natürlich“ einen Sinn. Bei der heterologen Insemination wird nicht weiter darüber verhandelt, wer der Vater des Kindes ist. Beim „One-Night-Stand“ hingegen – der als ein heterosexueller Geschlechtsverkehr in der Rechtsprechung verstanden wird – wird darüber diskutiert, wer der Vater des Kindes ist.

„Die [...] Mutter [...] gab an, dass Kindesvater ein Herr E. B. sei. Lediglich Herr B., mit dem sie eine jahrelange Beziehung in getrennten Wohnungen geführt habe, komme als Kindesvater in Betracht. Allerdings habe Herr B. einen Vaterschaftstest veranlasst. Am 11. Februar 2005 teilte die Klägerin ausweislich der Verhandlungsniederschrift mit, dass der private Speicheltest die Vaterschaft des Herrn B. nicht bestätigt habe. Neben Herrn B. komme noch ein weiterer Mann als Kindesvater in Betracht, da sie in der gesetzlichen Empfängniszeit (14. Januar–12. Mai 2004) mit zwei Männern verkehrt habe. Diesen anderen Mann habe sie am Rosenmontag 2004 in einem Zelt in B. kennengelernt. Der Mann sei etwa 22–23 Jahre alt und in Würselen wohnhaft gewesen. Sie wisse lediglich seinen Vornamen ‚E1.‘. Es habe sich um einen sog. One-Night-Stand gehandelt. Sie sei im Jahr 2005 am Rosenmontag wieder im gleichen Zelt gewesen, habe den Kindesvater aber dort nicht finden können. Diesen Mann habe sie bei der Antragstellung nicht benannt, da sie damals verhütet habe. Das durch das Amtsgericht B. in dem Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft des Kindes [...] eingeholte Abstammungsgutachten vom 7. September 2005 bestätigte, dass eine Vaterschaft des Herrn B. ausgeschlossen werden kann.“ (VG Aachen Ur. v. 19.01.2010 – 2 K 706/08, Rn. 4)

In den Gerichtsurteilen wird die alleinerziehende Mutter als diejenige wahrgenommen, die Auskunft darüber geben kann, wer der Vater des Kindes ist. Wie dieser oben dargestellte Ausschnitt aus dem Urteil eines Verwaltungsgerichts zeigt, ist es nicht vorgesehen, dass die Subjektposition des Vaters von einem beliebigen Mann besetzt werden kann. Der Vater im Sinne des Gerichtsurteils ist der Mann, der sich qua Speicheltest oder Abstammungsgutachten als der „Vater“ des Kindes erweist. Der Unterhaltschuldner ist damit der Mann, der sich qua neuer Technologien als solcher „nachweisen“ lässt. Die Heteronormativität bildet in dem Fall die Grundlage für das Verständnis verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen Mutter, Vater und Kind. Das hat auch den Effekt, dass solche Bezeichnungen wie „Halbschwester“ (VG Aachen Ur. v. 9.03.2010 – 2 K 1694/08, Rn. 5) oder „Halbwaisenfälle“ (VG Frankfurt am Main Ur. v. 23.02.2011 – 3 K 4145/10.F, Rn. 17) produziert werden.

„Den Kindesvater habe sie dort drei Tage vor ihrer Rückkehr nach B. in einem Café kennengelernt. [...] Im Anschluss an den Besuch der Diskothek seien sie gemeinsam mit der Freundin und dem Freund des Kindesvaters zur Wohnung der Freundin gefahren. Der Freund des Kindesvaters habe ein Auto gehabt. In der Wohnung sei es am 19. November 2007 zu dem Geschlechtsverkehr gekommen.“ (VG Aachen Ur. v. 29.01.2010 – 2 K 2365/08, Rn. 4)

Auch die entsprechende Verwendung des Begriffes „Kindesvater“ soll den Eindruck einer bereits bestehenden Bindung zwischen dem Kind und dem Mann, mit dem die Mutter Geschlechtsverkehr hatte, insinuieren.

Diskursive rechtliche Praktiken zweierlei Art habe ich in meinem Beitrag dargestellt: Gerichtsurteile und Formen der Samenübertragung. Die Gerichtsurteile schaffen die Rahmung für das Raster des Verständnisses, wie die Verwandtschaftsbeziehungen entstehen. In diesem Raster werden die Formen der Samenübertragung – der heterosexuelle Geschlechtsverkehr und die künstliche anonyme Befruchtung – als diskursive Praktiken der Entstehung der Verwandtschaftsbeziehungen (an)erkannt. Harks Konzept der Heteronormativität macht deren normalisierende Ordnungsmacht in der rechtlichen Konstruktion von Verwandtschaftsbeziehungen deutlich. Die diskursiven Praktiken institutionalisieren die Heterosexualität als Grundlage der Bildung von Verwandtschaftsbeziehungen, ohne sie dabei als solche zu thematisieren. Dadurch machen sie auch bestimmte familiäre Lebensformen lebbar und andere nicht.

## 7 Fazit: Rechtliche Imaginationen der Heteronormativität über Verwandtschaftsbeziehungen

„Das Imaginäre ist sicher auch nie dasjenige, was man ernsthaft ‚natürlich‘ nennen könnte. Denn das Imaginäre ist nie einfach da, sondern es wird als wirksames im kulturellen Interagieren in gewisser Weise überhaupt erst hergestellt. Es ist dann, wie auch immer wir es genau definieren, eher eine Art energetisch besetzter, gewissermaßen in Latenz verharrender Raum, in dem sich Vorstellungen, Bilder, Phantasien, kurz: empirisch nicht greifbare, aber gleichwohl greifbar werden könnende Konstellationen festsetzen. Es ist wohl das Flottierende, das (noch) Unbestimmte und schwer Domestizierbare des Imaginären, was – vermittelt über Macht – einen so ambivalenten wie wirkungskräftigen Faktor im kulturellen Ensemble darstellt.“ (Behrens 2005: 7)

Heteronormativität verfügt über eigene Imaginationen von Verwandtschaftsbeziehungen. Eine davon stellen die Verwandtschaftsbeziehungen von Mutter, Vater und Kind in der Rechtsprechung zum § 1 Abs. 3 UhVorschG dar. Diese Verwandtschaftsbeziehungen werden anhand von diskursiven Praktiken wie den Urteilen der Verwaltungsgerichte hergestellt. Diese Praktiken wiederum schaffen einen Raum, in dem „epistemische Phantasmen“ (Emden 2005) der Heteronormativität praktiziert werden können. Zu diesen Phantasmen zählt die Vorstellung, dass ein „One-Night-Stand“, dessen Folge eine Schwangerschaft ist, den Beginn einer verwandtschaftlichen Beziehung bedeutet. „Das Imaginäre ist die gesteigerte Diffusion von Einbildungskraft und weist deswegen durch seine eigene scheinbare Unfixierbarkeit ein bedrohliches Potential auf“ (Emden 2005: 107). Wenn sich Macht aber als „Erscheinungsform von Möglichkeiten“ (Röttgers 1990: 50) verstehen lässt, dann könnte das Recht (bezogen hier auf das Unterhaltsvorschussgesetz) zu einem Raum werden, in dem eine Vielfalt von Imaginationen von Verwandtschaftsbeziehungen denkbar wäre und das Unterhaltsvorschussrecht so für eine Reihe gemeinschaftlicher Bindungen geöffnet werden könnte.

## Verzeichnis der Gesetze

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 02.01.2002, BGBl. I S. 42, zuletzt geändert 12.07.2018, BGBl. I S. 1151. Zugriff am 23. November 2018 unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BGB.pdf>.

Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen vom 23.07.1979 (Unterhaltsvorschussgesetz) (UhVorschG), BGBl. I S. 626, zuletzt geändert 14.08.2017, BGBl. I S. 3122. Zugriff am 12. November 2017 unter [www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/UhVorschG.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/UhVorschG.pdf).

Verwaltungsgerichtsordnung (VvGO) vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert 18.07.2017, BGBl. I S. 2745. Zugriff am 12. November 2017 unter [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_\\_bgbl\\_\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl191s0686.pdf%27%5D\\_\\_1510517646006](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl191s0686.pdf%27%5D__1510517646006).

## Rechtsprechungsverzeichnis

- BGH, Beschluss vom 10.10.2018 – XII ZB 231/18 -, juris.
- BVerwG, Urt. v. 16.05.2013 – 5 C 28.12, [ECLI:DE:BVerwG:2013:160513U5C28.12.0]. Zugriff am 12. November 2017 unter <https://www.bverwg.de/160513U5C28.12.0>.
- VG Aachen Urt. v. 19.01.2010 – 2 K 706/08, openJur 2011, 68870 (abrufbar openJur online). Zugriff am 12. November 2017 unter <https://openjur.de/u/140876.html>.
- VG Aachen Urt. v. 29.01.2010 – 2 K 2365/08, openJur 2011, 68851 (abrufbar in openJur online). Zugriff am 12. November 2017 unter <https://openjur.de/u/140857.html>.
- VG Aachen Urt. v. 03.08.2010 – 2 K 2069/08, openJur 2011, 73673 (abrufbar in openJur online). Zugriff am 12. November 2017 unter <https://openjur.de/u/145679.html>.
- VG Aachen Urt. v. 09.03.2010 – 2 K 1694/08, openJur 2011, 73666 (abrufbar in openJur online). Zugriff am 12. November 2017 unter <https://openjur.de/u/145672.html>.
- VG Frankfurt am Main Urt. v. 23.02.2011 – 3 K 4145/10.F, openJur 2012, 34225 (abrufbar in openJur online). Zugriff am 12. November 2017 unter <https://openjur.de/u/306855.html>.
- VGH Baden-Württemberg v. 03.05.2012 – 12 S 2935/11, openJur 2013, 15127 (abrufbar in openJur online). Zugriff am 12. November 2017 unter <https://openjur.de/u/608293.html>.

## Literaturverzeichnis

- Beck, Stefan; Çil, Nevim; Hess, Sabine; Klotz, Maren & Knecht, Michi (Hrsg.). (2007). *Verwandtschaft machen. Reproduktionsmedizin und Adoption in Deutschland und der Türkei*. Münster: LIT Verlag.
- Behrens, Rudolf (2005). Vorwort. In Rudolf Behrens & Jörn Steigerwald (Hrsg.), *Die Macht und das Imaginäre. Eine kulturelle Verwandtschaft in der Literatur zwischen Früher Neuzeit und Moderne* (S. 7–13). Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Behrens, Rudolf & Steigerwald, Jörn (Hrsg.). (2005). *Die Macht und das Imaginäre. Eine kulturelle Verwandtschaft in der Literatur zwischen Früher Neuzeit und Moderne*. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Bosch, Edgar & Schmidt, Jörg (1996). *Praktische Einführung in das verwaltungsgerichtliche Verfahren* (6., gründlich überarb. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015). *Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für Alleinerziehende* (8. Aufl.). Zugriff am 3. November 2017 unter <https://www.bmfsfj.de/blob/93500/0caab0f096677ab72724ba27b75c2175/der-unterhaltsvorschuss-data.pdf>.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2017). Arbeitskreis Abstammungsrecht. Abschlussbericht. Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts. Berlin. Zugriff am 23. November 2018 unter [www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/07042017\\_AK\\_Abstimmung\\_Abschlussbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/07042017_AK_Abstimmung_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2016). *Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der ab. 1 Januar 2016 geltenden Fassung 2016*. Zugriff am 3. November 2017 unter [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BMFSFJ\\_RL\\_UVG\\_2016.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BMFSFJ_RL_UVG_2016.pdf).
- Buske, Sybille (2004). *Fräulein Mutter und ihr Bastard. Eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland 1900 bis 1970*. Göttingen: Wallstein.
- Butler, Judith (1993). *Bodies that matter: On the discursive limits of „sex“*. Abingdon, Oxon, New York: Routledge.
- Butler, Judith (1999). *Gender trouble. Feminism and the subversion of identity*. New York, London: Routledge.

- Butler, Judith (2009a). Was ist Kritik? Ein Essay über Foucaults Tugend. In Rahel Jaeggi & Tilo Wesche (Hrsg.), *Was ist Kritik?* (S. 221–246). Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Butler, Judith (2009b). Ist Verwandtschaft immer schon heterosexuell? In Judith Butler (Hrsg.), *Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen* (S. 167–213). Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Egger-Gajardo, Stephanie (2008). *Das Prinzip Unentrinnbarkeit. Heteronormativität in Werken von Angela Carter und Christine Brooke-Rose*. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Emden, Christian J. (2005). Epistemische Phantasmen. Über unendliche Räume und die Macht des Imaginären in den ‚exakten Wissenschaften‘. In Rudolf Behrens & Jörn Steigerwald (Hrsg.), *Die Macht und das Imaginäre. Eine kulturelle Verwandtschaft in der Literatur zwischen Früher Neuzeit und Moderne* (S. 105–124). Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Engel, Antke (2003). Sandkastenträume – Queer/feministische Gedanken zu Verwandtschaft und Familie. *Femina Politica*, (1), 36–46.
- Foucault, Michel (1981). *Archäologie des Wissens*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Grandke, Anita (2010). *Die Entwicklung des Familienrechts der DDR*. Zugriff am 19. Juni 2017 unter <http://edoc.hu-berlin.de/oa/reports/recaYtqKfKxlQ/PDF/20eFhgZyFh7H2.pdf>.
- Grimm, Dieter (2000). Die Bedeutung des Rechts in der Gesellschaftsgeschichte. In Paul Nolte, Manfred Hettling, Frank-Michael Kuhlemann & Hans-Walter Schmuhl (Hrsg.), *Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte* (S. 47–58). München: Beck.
- Grube, Christian (2009). *UVG. Unterhaltsvorschussgesetz. Kommentar*. München: Beck.
- Hark, Sabine (2000). *Neue Chancen – alte Zwänge? Zwischen Heteronormativität und post-traditionaler Vergesellschaftung. Zur sozialen und psychischen Situation lesbischer Mädchen und schwuler Jungen in Nordrhein-Westfalen. Expertise zum 7. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW*. Düsseldorf.
- Helmbrecht, Felix (2004). *UVG. Unterhaltsvorschussgesetz. Kommentar: Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz)*. 5., grundl. erw. Neuausg. des von Rainer Scholz begr. Kommentars zum Unterhaltsvorschussgesetz. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Hering, Sabine (1998). *Makel, Mühsal, Privileg? Eine hundertjährige Geschichte des Alleinerziehens*. Frankfurt/Main: Dipa-Verlag.
- Kasten, Anna (2019 im Erscheinen). *Alleinerziehende Mutterschaft. Eine Technologie heteronormativer Familienordnung in Deutschland und Polen*. Bielefeld: transcript.
- Keller, Reiner (2010). Der Müll der Gesellschaft. Eine wissenssoziologische Diskursanalyse. In Reiner Keller, Andreas Hirsland, Werner Schneider & Willy Viehöver (Hrsg.), *Handbuch sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band 2: Forschungspraxis* (4. Aufl., S. 197–232). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Keller, Reiner (2011a). *Wissenssoziologische Diskursanalyse. Grundlegung eines Forschungsprogramms*. (3. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Keller, Reiner (2011b). *Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen*. (4. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Keller, Reiner; Hirsland, Andreas; Schneider, Werner & Viehöver, Willy (2011). Zur Aktualität sozialwissenschaftlicher Diskursanalyse – Eine Einführung. In Reiner Keller, Andreas Hirsland, Werner Schneider & Willy Viehöver (Hrsg.), *Handbuch sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band 1: Theorien und Methoden* (3., erw. Aufl., S. 7–33). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Keller, Reiner & Truschkat, Inga (2014). Angelus Novus: Über alte und neue Wirklichkeiten der deutschen Universitäten. Sequenzanalyse und Deutungsmusterrekonstruktion in der Wissenssoziologischen Diskursanalyse. In Martin Nonhoff, Eva Herschinger, Johannes Angermüller, Felicitas Macgilchrist, Martin Reisigl, Juliette Wedl, Daniel Wrana &

- Alexander Ziem (Hrsg.), *Diskursforschung. Ein interdisziplinäres Handbuch. Band 2: Methoden und Analysepraxis. Perspektiven auf Hochschulreformdiskurse* (S. 294–328). Bielefeld: transcript.
- Knecht, Michi; Beck, Stefan & Hess, Sabine (2007). Verwandtschaft machen: Einleitung. In Stefan Beck, Nevim Çil, Sabine Hess, Maren Klotz & Michi Knecht (Hrsg.), *Verwandtschaft machen. Reproduktionsmedizin und Adoption in Deutschland und der Türkei* (S. 7–11). Münster: LIT Verlag.
- Lucke, Doris (2018). Verwandtschaft im Recht. Rechtssoziologische Aspekte verwandtschaftlicher Beziehungen. In Michael Wagner & Yvonne Schütze (Hrsg.), *Verwandtschaft. Sozialwissenschaftliche Beiträge zu einem vernachlässigten Thema* (S. 59–89). Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.
- Nolte, Paul; Hettling, Manfred; Kuhlemann, Frank-Michael & Schmuhl, Hans-Walter (Hrsg.). (2000). *Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte*. München: Beck.
- Rich, Adrienne (1993). Compulsory Heterosexuality and Lesbian Existence. In Henry Abelow, Michèle Aina Barale & David M. Halperin (Hrsg.), *The Lesbian and gay studies reader* (S. 227–254). New York: Routledge.
- Röttgers, Kurt (1990). *Spuren der Macht. Begriffsgeschichte und Systematik*. Freiburg/Breisgau: Alber.
- Sacksofsky, Ute (2017). „Produktive Sexualität“: Bevölkerungspolitik durch Recht. In Ulrike Lembke (Hrsg.), *Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat* (S. 97–116). Wiesbaden: Springer VS.
- Schmidt, Rolf (2018). *Familienrecht: Ehe, Verwandtschaft, Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft*. (10. Aufl.). Grasberg: Verlag Dr. Rolf Schmidt.
- Schneider, David Murray (1989). *A critique of the study of kinship* (4. print). Ann Arbor: University of Michigan Press.
- Schutter, Sabina (2011). „Richtige“ Kinder. Von heimlichen und folgenlosen Vaterschaftstests. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schütze, Yvonne & Wagner, Michael (2018). Verwandtschaft – Begriff und Tendenzen der Forschung. In Michael Wagner & Yvonne Schütze (Hrsg.), *Verwandtschaft. Sozialwissenschaftliche Beiträge zu einem vernachlässigten Thema* (S. 7–16). Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.
- Wagner, Michael & Schütze, Yvonne (Hrsg.). (2018). *Verwandtschaft. Sozialwissenschaftliche Beiträge zu einem vernachlässigten Thema*. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.
- Weinreich, Gerd & Klein, Michael (2010). *Fachanwaltskommentar Familienrecht. Kompakt-kommentar zum Familienrecht*. (4. Aufl.). Köln: Hermann Luchterhand Verlag.
- Wittig, Monique (1992). *The straight mind and other essays*. Boston: Beacon Press.

## Zur Person

Anna Kasten, Dr. des., vertritt die Professur „Gender und Diversity in der Sozialen Arbeit“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. Arbeitsschwerpunkte: gendersensible Soziale Arbeit, Familiensoziologie, Rechtssoziologie, qualitative empirische Sozialforschung, Polenstudien.  
E-Mail: anna.kasten@eah-jena.de